

Städtische Werke AG
Kundenservice
Königstor 3-13
34117 Kassel

Zusatzvereinbarung zur Umstellung auf Wärmeerzeugung mit Mikro-KWK-Technik

Bitte die Zusatzvereinbarung vollständig und gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen.

Frau/Herr/Firma

Straße

Ort

Vertragskontonummer

- nachfolgend „Kunde“ genannt – und Städtische Werke AG, Königstor 3-13, D-34117 Kassel
- nachfolgend „STW AG“ genannt schließen folgende Zusatzvereinbarung zum Gaslieferungsvertrag „KS- einfach günstig“ zur Förderung von Erdgas- Mikro-KWK-Anlagen

Präambel

Die STW AG will ihre Kunden dabei unterstützen, aktiv zur Schonung unserer gemeinsamen Umwelt beizutragen und die CO₂ Emissionen bei der eigenen Wärmeerzeugung zu reduzieren. Kunden, die mit der STW AG einen Erdgaslieferungsvertrag zum Tarif „Kassel- einfach günstig“ abgeschlossen haben und das Erdgas zum Betrieb einer neuen Wärmeerzeugungsanlage in Form einer Mikro-KWK-Anlage einsetzen, erhalten von der STW AG eine Förderung in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 500 €. Einzelheiten hierzu sind in dieser Zusatzvereinbarung festgelegt:

1. Geförderte Anlagen und Arten der Förderung

Gefördert wird die Umstellung der Wärmeerzeugung auf moderne Mikro-KWK Anlagen in Form von

- 1.1 Mikro-BHKW-Anlagen bis zu einer Leistung von 4 kWel durch einen Zuschuss zu den Installationskosten ODER
- 1.2 Mikro-Brennstoffzellen-Anlagen durch einen Zuschuss zu den Wartungskosten.

2. Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrages mit der STW AG

2.1 Die Förderung nach Ziffer 1 wird nur Kunden gewährt, die mit der STW AG Kassel einen Erdgasliefervertrag zum Tarif „Kassel - einfach günstig“ abgeschlossen haben und die das gelieferte Erdgas zum Betrieb einer von ihnen errichteten Erdgas-Mikro-KWK-Anlage nach Ziffer 1.1 oder 1.2 einsetzen.

2.2 Wird die vom Kunden errichtete Mikro-KWK-Anlage innerhalb von 2 Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung an einen Dritten veräußert oder erfolgt eine anderweitige Übertragung der Eigentums- und /oder Nutzungsrechte, ist der Förderbetrag vom Kunden in vollem Umfang zurück zu zahlen.

3. Beantragung der Förderung

3.1 Der Kunde beantragt bei der STW AG die Förderung auf dem Förderantrag zur „Umstellung auf Wärmeerzeugung mit Erdgas-Mikro-KWK-Technik“ - Anlage 1.

3.2 Die STW AG wird den Förderantrag des Kunden unverzüglich bewilligen, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Die Anzahl der zu fördernden Anlagen ist begrenzt.

3.3 Der Förderanspruch besteht max. 6 Monate nach Bewilligung, längstens jedoch bis zu dem im 31.12.2017.

4. Inbetriebnahme der Anlage und Abrechnung der Fördermittel

4.1 Die Inbetriebnahme der neuen Mikro-KWK-Anlage muss ebenfalls bis spätestens 31.12.2017 erfolgt sein.

4.2 Nach Inbetriebnahme der neuen Mikro-KWK-Anlage muss der Kunde den Vordruck „Abrechnung zum Förderantrag „Umstellung auf Wärmeerzeugung mit Erdgas-Mikro-KWK-Technik“ - Anlage 2 – zusammen mit den Rechnungsunterlagen des Installationsbetriebes bei der STW AG einreichen.

4.3 Nach Prüfung dieser Unterlagen wird die STW AG den Förderbetrag auf das angegebene Konto des Kunden überweisen.

5. Höhe des Förderbetrages /Rückzahlung

5.1 Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschussbetrages in Höhe von 500 € pro Mikro-KWK-Anlage.

5.2 Endet der bestehende Erdgasliefervertrag aufgrund eines Anbieterwechsels durch den Kunden innerhalb seines ersten Vertragsjahres, hat der Kunde 50% des erhaltenen Förderbetrages zu erstatten.

6. Veröffentlichung von Daten

6.1 Mit dieser Förderung will die STW AG – zusammen mit ihren Kunden- die nachhaltige Einführung dieser neuartigen Mikro-KWK-Technik zur Wärmeerzeugung unterstützen.

6.2 Es ist vorgesehen, dass zu diesem Zweck auch Berichterstattungen zu diesem Thema sowohl in Medien zur Information der Kunden als auch in der örtlichen Presse erfolgen.

6.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die STW AG- nach Rücksprache mit ihm - Daten und Fakten über die vom Kunden errichtete Mikro-KWK-Anlage veröffentlichen darf.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Diese Vereinbarungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.2 Sollten einzelne Regelungen dieser Zusatzvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

8. Anlagen

8.1 Der Förderantrag zur „Umstellung auf Wärmeerzeugung mit Erdgas-Mikro-KWK-Technik“ - Anlage 1 - sowie der Vordruck „Abrechnung zum Förderantrag „Umstellung auf Wärmeerzeugung mit Erdgas-Mikro-KWK-Technik“ – Anlage 2 - sind Bestandteile dieser Zusatzvereinbarung.

8.2 Die Zusatzvereinbarung ihrerseits ist Bestandteil des vom Kunden unterzeichneten Erdgaslieferungsvertrages zum Tarif „Kassel - einfach günstig“ unter der o.g. Vertragskontonummer.

Kassel, den



Unterschrift Kunde

Kassel, den



Städtische Werke AG

Anlagen

Förderantrag zur Umstellung auf Wärmeerzeugung mit Erdgas-Mikro -KWK-Technik
Abrechnung zum Förderantrag